

Bericht

des Sozialausschusses

betreffend

**die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008
geändert wird**

[Landtagsdirektion: L-2013-24796/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 824/2013](#)]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Die derzeit bis 31. Dezember 2013 geltende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. Nr. 58/2008 bzw. BGBl. I Nr. 105/2008, ist bedingt durch den Abschluss der Art. 15a B-VG Vereinbarung Zielsteuerung zu novellieren und ihre Geltungsdauer zu verlängern. Die Verlängerung der Laufzeit dieser Vereinbarung erfolgt für die Dauer der Geltung des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2012, jedenfalls aber bis zum 31. Dezember 2014.

Die Anpassung dieser Vereinbarung an die Erfordernisse der Zielsteuerung-Gesundheit und die Verlängerung der Geltungsdauer erfordern Aktualisierungen sowie entsprechende Änderungen des Vereinbarungsinhalts (insbesondere im Bereich der Planung, der Qualität, der Gesundheitstelematik, der Dokumentation und der Organisation).

2. Die vorliegende Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse im Rahmen der Tagung der Landeshauptleuterkonferenz am 19. Dezember 2012 in Innsbruck unterzeichnet.
3. Die Erläuterungen wurden der Regierungsvorlage des Bundes entnommen und sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die bisherigen Finanzierungsregelungen bleiben unverändert aufrecht.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die Vereinbarung hat keine finanziellen Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Diese Vereinbarung hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf verschiedene Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Diese Vereinbarung hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

VII. Genehmigungspflicht

Der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung erfordert auch eine Änderung des Oö. Gesundheitsfonds-Gesetzes. Auf Grund dieser Bindung des Landtags bedarf die Vereinbarung gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG dessen Genehmigung.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge den Abschluss der aus der Subbeilage 1 ersichtlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und die Finanzierung des Gesundheitswesens geändert wird, genehmigen.

2 Subbeilagen

Linz, am 8. Mai 2013

Affenzeller
Obmann

Mag. Baier
Berichterstatter